

329/AB
ELISABETH KÖSTINGER vom 23.04.2018 zu 320/J (XXVI.GP)
Bundesministerin

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0017-RD 3/2018

Wien, am 23. April 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen vom 23.02.2018, Nr. 320/J, betreffend Rechte obsorgeberechtigter Eltern, die sich aus dem hauptsächlichen Aufenthalt von Minderjährigen ergeben

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen vom 23.02.2018, Nr. 320/J beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Welche Rechte und Ansprüche Minderjähriger knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums an den hauptsächlichen Aufenthalt/Hauptwohnsitz (Bsp.: Wahlrecht, Eintrittsrecht in Mietverträge)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Welche anderen rechtlichen Konsequenzen für Minderjährige im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums knüpfen sich daran, wo er/sie seinen/ihren hauptsächlichen Aufenthalt/Hauptwohnsitz hat (Bsp.: Zuteilung zu Schulsprengeln)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Welche Rechte und Ansprüche obsorgeberechtigter Eltern Minderjähriger knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums an den Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt des/r Minderjährigen beim jeweiligen Elternteil (Bsp.: Anspruch auf Familienbeihilfe)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Bei welchen Rechten und Ansprüchen obsorgeberechtigter Eltern Minderjähriger im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums wird unterschieden, ob der/die Minderjährige den Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt beim jeweiligen obsorgeberechtigten Elternteil hat oder nicht (Bsp.: diverse steuerliche Abzugsmöglichkeiten)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).
- Welche Rechte anderer natürlicher (ausgenommen solche unter Punkt 1. bis 4.) oder juristischer Personen oder Verwaltungskörper knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums daran, wo der/die Minderjährige seinen/ihren Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt hat (Bsp.: Finanzausgleich)? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).



BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100-606708, F +43 1 5131679-5000, elisabeth.koestinger@bmnt.gv.at

bmnt.gv.at

- *Welche anderen rechtlichen Konsequenzen für andere natürliche (ausgenommen solche unter Punkt 1. bis 4.) oder juristische Personen oder Verwaltungskörper knüpfen sich im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums daran, wo ein/e Minderjährige/r seinen/ihren Hauptwohnsitz/hauptsächlichen Aufenthalt hat? Bitte um Angabe der konkreten Rechtsmaterie(n).*

Diese Anfrage unterliegt nicht dem Interpellationsrecht. Denn dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 2013 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen) oder Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Die Bundesministerin

